## Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem Jahr 2018 mit Wirkung zum 31. August 2017

## 1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem Jahr 2018 mit Ausnahme der Bereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung, die gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 separat geregelt ist.

## 2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat die Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs abweichend von der bisherigen Vorgehensweise nicht nur für das Jahr 2018 getroffen sondern unbefristet gefasst. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Regelungen ein bewährtes Verfahren zur Bereinigung der Gesamtvergütung darstellen und jährliche Anpassungen nicht mehr zwingend notwendig sind.

Die Frist für die erstmalige Bereinigung bei dem Bereinigungsverfahren nach Nr. 6 wurde von zwölf auf zehn Wochen verkürzt, da die dazu notwendigen Datenlieferungen ebenfalls später erfolgen und der Zeitraum zwischen Abschluss eines Selektivvertrages und erstmaliger Bereinigung somit entsprechend verkürzt werden kann.

Der Bericht zur deklaratorischen Bereinigung wird zukünftig nur dann erstellt, wenn in der Datenlieferung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung entsprechende Meldungen vorhanden sind.

In Umsetzung der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses zu Bereinigungsvorgaben für das Jahr 2017 aus der 372. Sitzung am 11. März 2016 wurde die Anzahl der Korrekturlieferungen der Krankenkassen bei fehlerbehaftet gelieferten Daten in Nr. 5.1 auf zwei Korrekturlieferungen begrenzt.

Die Bestimmung der Anpassung der Bereinigungssumme bei einer Änderung der Abgrenzung der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für selektivvertragliche Bestandsversicherte, für die keine entsprechenden kollektivvertraglichen Daten vorliegen, wird konkretisiert: Die für Neueinschreiber bestimmte Bereinigungsmenge wird durch die Anzahl der Neueinschreiber dividiert und mit der Anzahl der Bestandsteilnehmer multipliziert.

Zur Vereinfachung der regionalen Zahlungsmodalitäten bezogen auf die nicht vertragskonforme Inanspruchnahme wurde geregelt, dass im Einvernehmen die gesamtvertraglichen Regelungen angewendet werden können.

Zudem wurde bezogen auf die Datenlieferung für das Bereinigungsverfahren nach Nr. 6 der Hinweis aufgenommen, dass sich die regionalen Bereinigungsvertragspartner grundsätzlich an den in den Anlagen zum Beschluss vorgegeben Datenlieferungen orientieren sollen und diese nach Notwendigkeit anpassen. Dies soll helfen, die EDV-technischen Abläufe beidseitig zu erleichtern.

Aufgrund der nicht befristeten Laufzeit des Bereinigungsbeschlusses wurde die zwingende jährliche Anpassung der sich darauf beziehenden Datenübermittlung an das Institut des Bewertungsausschusses auf bedarfsabhängige Anpassungen umgestellt, die im ersten Quartal des auf den jeweiligen Bereinigungszeitraum folgenden Jahres vorgenommen werden können.

Für die Bestimmung der aktualisierten Bereinigungsmenge des Vorjahresquartals wurde zur Vervollständigung das bisher nicht berücksichtigte Verfahren der KV-übergreifenden Bereinigung nach Nr. 4.5 aufgenommen.

Für den Ausweis der fortgeschriebenen vertragsspezifischen Gesamtbereinigungsmengen gemäß Nr. 11.2 wird vorgegeben, dass dieser im Rahmen der Rechnungslegung erfolgt.

Die bisher bereits genutzte vereinfachende Datenlieferung in gepackten Archiven wird explizit als Möglichkeit der Datenübermittlung aufgeführt.

In den Datensätzen wird jeweils das Feld zur PersonenID von einem bedingten Kann-Feld zu einem bedingten Muss-Feld. Damit wird dem flächendeckenden Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte Rechnung getragen.

Zudem wurden zahlreiche redaktionelle und klarstellende Anpassungen vorgenommen und die Verweise auf Beschlüsse aktualisiert.

## 3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 31. August 2017 in Kraft.